

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma G&S die balkonbauer GmbH & Co. KG

§ 1 Anwendungsbereich

1. Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung und Montage von Vorstellbalkonen an durch Dritte errichtete Bauwerke. Sie umfasst die Fertigung, Anlieferung und Montage der Balkone.
2. Zuwiderlaufende oder entgegenstehende AGB unserer Vertragspartner - nachstehend Auftraggeber genannt - verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Datenerfassung/Datenschutz

1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Bonität vor Vertragsschluss durch den Auftragnehmer geprüft und hierzu erforderliche Daten zur Bonitätserfassung bis mindestens zur vollständigen Zahlung des Endabrechnungsbetrages gespeichert werden.

Eine Weitergabe, ein Verkauf oder eine sonstige Übermittlung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt nur, wenn die Weitergabe zum Zweck der Vertragsabwicklung oder Abrechnungszwecken bzw. zum Einzug des Entgelts erforderlich ist oder der Auftraggeber ausdrücklich eingewilligt hat.

Sollte der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten, ist der Auftragnehmer zum Zwecke der Beitreibung der Forderung berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben.

2. Die Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung enthalten.

§ 3 Vertragsschluss

1. Kalkulation und Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers sind bis zum Vertragsschluss unverbindlich. Auf deren Basis kann der Auftraggeber ein Angebot erklären, welches vom Auftragnehmer durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen wird.
2. An den geschlossenen Vertrag ist der Auftragnehmer nur gebunden, wenn der Zugang der Auftragsbestätigung binnen zwei Monaten durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers bestätigt wird. Maßgebend für die Frist ist das Datum der Auftragsbestätigung. Nach Fristablauf kann der Auftragnehmer ohne Angabe besonderer Gründe vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts steht dem Auftragnehmer ein angemessener Ersatz für die bis dahin entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Aufmessung, Kalkulation und Vorbereitung des Auftrages zu.

§ 4 Statik

Die Prüfung der Statik sowie die Einreichung des Bauantrages und die damit verbundenen Kosten obliegen dem Auftraggeber.

Die prüffähige Statik bzw. Typenstatik ist Teil der Leistungsbeschreibung und wird vom Auftragnehmer erstellt.

Die Erstellung von Baugrundgutachten ist nicht Teil der prüffähigen Statik und obliegt nicht dem Auftragnehmer.

§ 5 Zahlungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist fällig nach Erhalt der Rechnung. Es gelten die Zahlungsbedingungen, die im Rahmen des Vertragsabschlusses zwischen den Parteien vereinbart wurden.

Ist ein Zahlungsziel im Vertrag nicht bestimmt, gerät der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Für die Folgen des Verzuges gilt § 288 BGB. Es bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zuzustellenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

§ 6 Auftraggeberseitige Leistungen

Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten alle zur ordnungsgemäßen Montage erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

- a) der Auftraggeber muss die mögliche Anfahrt mit einem Lkw mit möglicher Last von bis zu 30 Tonnen (Kranauflieger) zur Baustelle sicherstellen. Erforderliche Genehmigungen oder Sperrungen sind vom Auftraggeber einzuholen bzw. zu veranlassen. Der Auftraggeber hat den Fahrgrund des Lkw zu sichern. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die am Untergrund aufgrund des normalen Gebrauchs des Zugfahrzeuges entstehen.

- b) Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Substanz des Gebäudes und der Baugrund vor dem Gebäude geeignet sind zur Aufstellung der Vorstellbalkone.

Die Auftragnehmerin trifft hinsichtlich der Bausubstanz und des Baugrundes keine Nachforschungspflicht.

- c) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben

unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt die Werkseinrichtung auf Grundlage von Angaben des Auftraggebers, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass Schutzrechte Dritter durch das Werk nicht verletzt werden. Im Falle, dass der Auftragnehmer aufgrund der auftragsgemäßen Werkseinrichtung von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 7 Verzögerungen

Verzögert sich die Montage, weil der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, zum Beispiel keine Zufahrt geschaffen oder keine Versorgungsleistungen sichergestellt hat, so kann der Auftragnehmer Schadenersatz verlangen und dem Auftraggeber eine Frist zur Abhilfe setzen. Nach Fristablauf ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt.

§ 8 Auftragsbestätigung

In der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermine sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich bestätigt wurde.

Die Ausführung der Arbeiten durch die Auftragnehmerin, insbesondere die Fertigung der Balkone zur späteren Montage erfolgt erst, wenn die vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß zu beschaffenden endgültigen Unterlagen, Genehmigungen, Zeichnungen, vereinbarten Abschlagszahlungen und die vertragsgemäß vom Kunden zu schaffenden baulichen Voraussetzungen geleistet bzw. sichergestellt sind.

Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, dass deren Annahme dem Auftraggeber im Hinblick auf den vertragsgemäßen Gebrauch unzumutbar ist.

§ 9 Mängel/Gewährleistung

Mängel sind der G&S die balkonbauer GmbH & Co. KG gegenüber schriftlich anzuzeigen. Im Gewährleistungsfall ist die Auftragnehmerin zunächst berechtigt, die Nacherfüllung vorzunehmen.

Schlägt die gewählte Form der Nachbesserung fehl, ist unmöglich oder unzumutbar, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte zu.

Stellt sich nach Prüfung der Mängellüge heraus, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt und fällt dem Kunden im Zusammenhang mit der unberechtigten

Mängelrüge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, so kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber Ersatz der durch die Bearbeitung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen verlangen.

§ 10 Haftung

Für die Auftragnehmerin wird jede Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Sonstiges/Gerichtsstand/salvatorische Klausel

Das Vertragsverhältnis einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausschließlich nach Deutschem Recht beurteilt, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn es sich um ein Exportgeschäft handelt.

Die Auftragnehmerin hat ihren allgemeinen Gerichtsstand in Ahlen. Für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes der Auftragnehmerin zuständig.

1. Sollten einzelnen Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen in ihrer Gültigkeit unberührt. Die Vertragsteile sind gehalten, einer gültigen Bestimmung nach Möglichkeit eine deren wirtschaftlichen Zweck entsprechende wirksame Fassung zu geben.
- 2.

Fassung vom 01.05.2018